

sigkeit, gar nicht mehr der Kirche angehöre — sie bete, sie gehe fast alle Sonntage zur Kirche, häufig mit ihrem Gatten, welcher an einer christlichen Realschule studirt habe und die ganze christl. Religion genau kenne. Nach vollendetem Unterrichte beider Gatten wurde die Bewilligung zur Taufe des Juden und zur Wiederaufnahme der Apostatsirten angesucht, vom Ordinariate die Dispensation von allen 3 kirchlichen Aufgeboten gegeben, und nach Ablegung des betreffenden Manifestations-Gedes diese Ehe kirchlich eingesegnet. Es versteht sich von selbst, daß man die Kirchenbuße, auf die man als Sühnung des gegebenen Vergnüffses dringen mußte, nicht in einer die reuevoll Rückkehrenden öffentlich beschämenden Art vollziehen ließ.

Canonicus Dr. Karl Dworzak in Wien.

III. (Ist es erlaubt, anstatt der Messstipendien Bücher oder Zeitschriften zu geben und in Empfang zu nehmen?) Um den Handel mit Messstipendien und die Gewinnsucht bei der Gebährung mit Messstipendien ferne zu halten, hat die Kirche im Laufe der Zeit verschiedene heilsame Verordnungen und Entscheidungen erlassen. Doch nicht von allen diesen, sondern nur von den für die vorstehende Frage maßgebenden Resolutionen der hl. Congregation des Concils soll hier die Rede sein. In neuester Zeit geschah es, namentlich in Frankreich, daß Buchhändler durch öffentlichen Aufruf oder auch durch lockendes Versprechen von Prämiens Geistliche einluden, ihnen Messstipendien zu überlassen, und zwar zu dem Zwecke, um durch Priester, die von ihnen Bücher zu kaufen wünschten, die Messen lesen zu lassen und denselben statt der Stipendien die Bücher zu geben. Diese Handlungsweise scheint die Veranlassung zu dem von der hl. Congregation des Concils erlassenen und von Sr. Heiligkeit Pius IX. bestätigten Decrete ddo. 9. September 1874 gewesen zu sein. Dieses Decret, welches mehrere Resolutionen enthält, wurde in dieser geschätzten Zeitschrift bereits Jahrg. 1875,

S. 126—128, mitgetheilt.¹⁾ In den diesbezüglichen Resolutionen wird 1. als schändlicher, verwerflicher und nöthigenfalls vom Bischofe zu bestrafender Handel bezeichnet, wenn Buchhändler oder Kaufleute Messstipendien sammeln, um den Priestern, welchen sie die Celebrierung der hl. Messen übertragen, statt der Stipendien Bücher, oder andere Waaren zu geben; sei es auch, daß solche Stipendien sammelnder gerade so viele Messen lesen lassen, als sie Stipendien empfangen haben, (also keine Ungerechtigkeit begehen), oder daß die Geistlichen, welche die Persolvirung der Messintentionen übernahmen, selbst keine Stipendien haben, oder daß solche Buchhändler und Krämer den Gewinn, der sich aus dem durch diese Manipulation gesteigerten Geschäftsgange für sie ergibt, nicht für sich behalten, sondern zu guten und frommen Zwecken verwenden. Ferner wird 2. als eine verwerfliche und nöthigenfalls vom Bischofe zu bestrafende Mitwirkung zu dem erwähnten Handel erklärt, wenn Priester sich herbeilassen, den besagten Buchhändlern und Kaufleuten Messstipendien zu übergeben, sie mögen dafür eine Prämie bekommen oder nicht; ebenso wenn Geistliche von solchen Buchhändlern und Kaufleuten für die Celebrierung der hl. Messen statt der Stipendien Bücher oder andere Waaren beziehen, wenn auch der Stipendienbetrag ohne Verminderung dabei in Rechnung gebracht wird. Man könnte fragen, ob denn durch diese vom Apostolischen Stuhle verpönte Handlungsweise eine Simonie begangen werde? Das nicht, denn die Simonie besteht wesentlich im Austausche einer geistlichen Sache mit einer zeitlichen oder materiellen. Nun aber werden bei dem eben gekennzeichneten Vorgange nicht die hl. Messen, welche geistliche Güter sind und zwar von unendlichem Werthe, sondern nur die Messstipendien, welche zeitliche Güter sind, mit zeitlichen und materiellen Sachen, nämlich mit Büchern und anderen Waaren vertauscht. Aber das krämerartige

¹⁾ Findet sich übrigens auch im „Wiener Diözesanblatt“ 1874. Nr. 21, S. 241 und 242, in m. Werke Lib. III. §. 23.

Auffsuchen und Zusammenscharren der Meßstipendien, sowie das geschäftsmäßige Verhandeln der Meßstipendien ist das Anstößige dabei; denn gewiß ist es unschicklich, daß fromme Gaben der Gläubigen, welche immerhin mit der Feier des heiligsten Opfers in Beziehung stehen, zu einem Geschäfts- und Handelszweige gemacht werden: de sancti ssimae rei decore agitur, gilt auch hier, was das Wiener Provincial - Concil 1858, Tit. III. cap. 5, sehr wahr über einen diesem verwandten Gegenstand bemerkt. Nebrigen wird die erwähnte Handlungsweise der Buchhändler oft noch aus anderen Gründen schlecht und verwerflich sein; wenn nämlich die Gleichheit zwischen dem Stipendienbetrage und dem Kaufpreise der Bücher nicht beobachtet wird, wenn die hl. Messen, welche für die gesammelten Stipendien zu persolviren sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, nicht an dem von den Stipendiengabeuren bestimmten Orte, oder nicht vollzählig gelesen werden; was alles leicht geschehen kann und sehr zu befürchten ist. Laien soll überhaupt das Gebahren von Meßstipendien nie überlassen werden. Wie denn aber, wenn die erwähnten Pflichtverletzungen nicht zutreffen, Handel und Gewinnsucht ausgeschlossen sind: ist es dann erlaubt, Bücher und Zeitschriften für Meßstipendien hinzugeben und anzunehmen? Darüber werden uns andere Resolutionen der S. Congr. Conc., die wir nun folgen lassen, belehren. Ein Bischof hatte folgende zwei Anfragen an die genannte Congregation gerichtet: 1. An illicite agant ii, qui cum non sint bibliopolae nec mercatores vel aliter missarum celebrandarum quaesitores, verum ecclesiastici viri, quibus sponte a fidelibus Missarum celebrandarum eleemosynae traduntur quique ad bonos libros vel diaria religiosa evulganda, eas celebrandas offerunt sacerdotibus, ut inde hi accipiant stipendii loco libros vel ephemerides? 2. An illicite agant hujusmodi sacerdotes, qui vel iis oblatas a supradictis ecclesiasticis missas acceptant, vel ipsi eas petunt celebrandas, ut inde queant pro missis jam celebratis earum stipendii loco libros vel diaria acceptare vel petere, cum ipsi aliunde sciant aut sibi persuadeant

aliter non obtenturos easdem missas pro effectiva eleemosyna celebrandas? S. Congr. Conc. die 24. Aprilis 1875, respondit (ad V.): Negative in omnibus ad utrumque Die 3 weite der hier gestellten Anfragen war übrigens schon früher von der S. Congr. Cone. entschieden, nämlich in dem Anfangs erwähnten Decrete vom 31. August 1874.; denn ad dubium VI. An illicite agant illi, qui pro missis celebratis recipiunt stipendii loco libros vel merces, seclusa quavis negotiatione vel turpis lucri specie? Lautete die Antwort: Negative. Ferner aus eben dieser Resolution ließ sich auch die Antwort auf die erste der hier gestellten Anfragen folgern. Daraus nämlich, daß es mit Ausschluß jeglichen Handels und Eigennützes erlaubt ist, für Messen statt des Stipendiums Bücher oder andere Waaren zu nehmen, konnte und mußte gemäß der gesunden Logik geschlossen werden, daß es auch nicht unerlaubt sei, für Messen statt des Stipendiums Bücher oder andere Waaren zu geben, wenn nur dabei Handel und Gewinnsucht gänzlich ferne gehalten werden; denn das Eine bedingt das Andere. Ueberdies hat auch die S. Poenitentiaria schon früher dieselbe Frage, ob es nämlich erlaubt sei, für Stipendien Zeitungen oder Zeitschriften religiösen Inhaltes (dasselbe gilt von Büchern) hinzugeben, in demselben Sinne, nämlich bejahend beantwortet; wie aus folgendem Casus erhellt: Moderator cuiusdam diarii religiosi a S. Poenitentiaria postulat, utrum tuta conscientia suum diarium dare possit sacerdotibus ea conditione, ut celebrent numerum missarum respondentium pretio, quod ab aliis pro diario solvitur. S. Poenitentiaria die 6. Octobris 1862, respondit: Affirmative, dummodo missae celebrentur. Daß aber dieses nur gestattet sei, wenn dabei jeder Handel (quodvis negotiationis vel mercaturae genus relate ad missas celebrandas) ausgeschlossen ist, hat dieselbe S. Poenitentiaria in einem Rescript auf eine diesbezügliche Frage am 19. November 1863 eingehärfst. Aus allem diesen wird so viel klar und deutlich, daß es solchen, die keine Buchhändler und Geschäftsleute sind, daß es Geistlichen erlaubt ist, zum Behufe der Verbreitung guter Bücher und Zeitschriften

für Messstipendien jenen Priestern, welche die hl. Messen in der dem Kaufpreise entsprechenden Anzahl lesen, solche Bücher oder Zeitschriften zu geben, und daß es auch diesen Priestern dann erlaubt ist, die Bücher für Messstipendien anzunehmen; wenn nur dabei kein Handel stattfindet. Daraus kann man zugleich entnehmen, daß es an und für sich nicht absolut schlecht und unerlaubt sei, für Messstipendien Bücher und dgl. zu geben und in Empfang zu nehmen; weil sonst dieses in keinem Falle und unter keiner Bedingung von dem Apostolischen Stuhle könnte zugestanden werden. Aber die hl. Congregation des Concils hat sich noch bestimmter mit Rücksicht auf verschiedene Umstände, welche bei diesem Austausche in Betracht kommen, durch eine andere Resolution ausgesprochen, welche zwei Redacteure von Zeitschriften veranlaßten. Der Redacteur der in Rom erscheinenden lateinischen Zeitschrift *Acta S. Sedis*, der nunmehr verstorbene Weltpriester Avanzini, hatte der hl. Congregation des Concils dargelegt, daß er den Gewinn, welchen die genannte Zeitschrift abwirft, dem vom hl. Vater errichteten Collegium der Apostolischen Missionen widme, und daß er bisher Priestern, die auf die *Acta S. Sedis* abonnierten oder seinen Commentar zu der päpstlichen Constitution *Apostolicae Sedis* von ihm bezogen, statt des dafür zu bezahlenden Preises die Celebrirung von Messen in der diesem Preise ganz entsprechenden Zahl zu übertragen pflegte. Er hat um eine Erklärung, ob er dieses in Hinsicht mit sicherem Gewissen thun könne. Auch der Redacteur der Mailändischen Zeitschrift *Le Missioni Cattoliche* bollettino settimanale illustrato hatte derselben Congregation mitgetheilt, daß er Priestern, die keine Messstipendien haben, und wegen Armut auf diese Zeitschrift nicht abonniren könnten, so viele hl. Messen überlasse, als bezüglich des Stipendiums dem Preise des Journals entsprechen, wobei er das Stipendium ohne Abzug in Rechnung bringe, und über die gelesenen Messen sich authentische Gewißheit verschaffe. Auch er fragte, ob er in dieser Weise fortfahren dürfe. Der Erzbischof von Mailand darüber befragt, be-

stätigte den Sachverhalt und äußerte sich zu Gunsten dieser Zeitschrift. Bezüglich dieser Fälle hat die hl. Congregation des Concils die Frage ganz allgemein formulirt, um eine allgemein gil- tige Norm festzustellen: *An et quomodo improbandi sint moderatores vel administratores diariorum religiosorum, qui sacerdotibus missas celebrandas committunt, retento ex earum eleemosynis pretio diarii ipsis respondente in casu?* S. Cong. Conc. die 24. Aprilis 1875. respondit (ad VI.): Negative, dummodo nihil detraha- tur fundatorum vel oblatorum voluntati circa stipendii quantita- tem, locum ac tempus celebrationis missarum, exclusa quacunque studiosa collectione missarum, et docto cui de jure de sequuta missarum celebratione, facto verbo cum SSMo. Diese Erklärung ist wohl die eingehendste über den fraglichen Gegenstand. Neben- sichtliche Zusammenfassung der angeführten Re- solutionen: 1. Buchhändlern ist es in keinem Falle gestattet, Messstipendien auf was immer für eine Weise zu sammeln, und den die heiligen Messen celebrirenden Priestern statt der Stipendien Bücher zu geben; desgleichen ist allen Priestern verbo- ten, bei diesem Einsammeln von Messstipendien sich irgendwie zu betheiligen und von Buchhändlern statt der Stipendien Bücher zu nehmen. Grund: obgleich es an und für sich nicht unerlaubt ist, Bücher für Messstipendien zu geben und zu nehmen, so ist doch jeder Handel, jedes kaufmännische Geschäft bezüglich der Messstipendien verwerflich; gewiß dieser Umstand allein ist schon ein hinreichender Grund des kirchlichen Verbotes, selbst wenn die oben erwähnten Pflichtverletzungen von Seite der Buch- händler, ferner Eigennutz und Gewinnsucht nicht eintreten wür- den. 2. Geistlichen Personen ist es nicht unerlaubt, religiöse Bücher oder Zeitschriften, die sie zu verbreiten wünschen, Prie- stern unter der Bedingung der Celebrierung von hl. Messen zu geben und die dem Kaufpreise entsprechenden Stipendien zu be- halten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: a) darf kein geistliches Sammeln von Stipendien zu diesem Zwecke stattfinden (exclusa quacunque studiosa collectione missarum);

b) muß der Wille der Stipendiengeber und Stifter in Betreff des Stipendienbetrages, des Ortes und der Zeit der Celebrierung der Messen genau erfüllt werden; c) muß die erfolgte Celebrierung der aufgetragenen Messen erwiesen sein. Der Grund ist einleuchtend; denn was an und für sich nicht unerlaubt ist, wird durch die Erfüllung dieser Weisung auch in Betreff aller Umstände, die dabei in Betracht kommen, sittlich zulässig und erlaubt.

Domkapitular Dr. Ernst Müller in Wien.

IV. (Fälschung eines Dokumentes.) Amynatas hatte den Bertrand um ein Darleihen von 1000 fl. angegangen, und es auch gegen Schulschein, fünfpercentige Zinsen, und das Versprechen, nach zwei Jahren den entlehnten Betrag zurückzuzahlen, erhalten. Nach Ablauf des bestimmten Termines wollte sich Amynatas zu Bertrand begeben, um sein Wort einzulösen. Auf halbem Wege begegneten sich Gläubiger und Schuldner, letzterer übergab die 1000 fl., und ersterer stellte inzwischen eine Empfangsbestätigung aus, ver sichernd, daß er bei seiner Nachhausekunst sogleich den Schulschein an Amynatas schicken werde, was aber im Drange der Geschäfte aus Vergesslichkeit unterblieb. Nach Kurzem starb plötzlich Bertrand, und sein Sohn Konstantin fand bei der Sichtung der väterlichen Papiere den auf Amynatas lautenden Schulschein, dem er das Schriftstück auch mit dem Bedenken präsentirte, die geborgten 1000 fl. zu erlegen. Natürlich beteuerte Amynatas, daß er die fragliche Summe bereits gezahlt, und dafür auch von Bertrand einen Empfangschein in den Händen habe. „Gut“ versetzte Constantin, „diesen wollen Sie mir vorlegen und Alles ist in Ordnung.“ Amynatas fand jedoch zu seinem Schrecken das ihn aus der Verlegenheit rettende Dokument nicht. Was that er? Er suchte sich eine Handschrift von Bertrand zu verschaffen, und ersuchte den Dexter, welcher sich auf die Nachahmung von Schriftzügen vor trefflich verstand, darnach einen Empfangschein anzufertigen.